

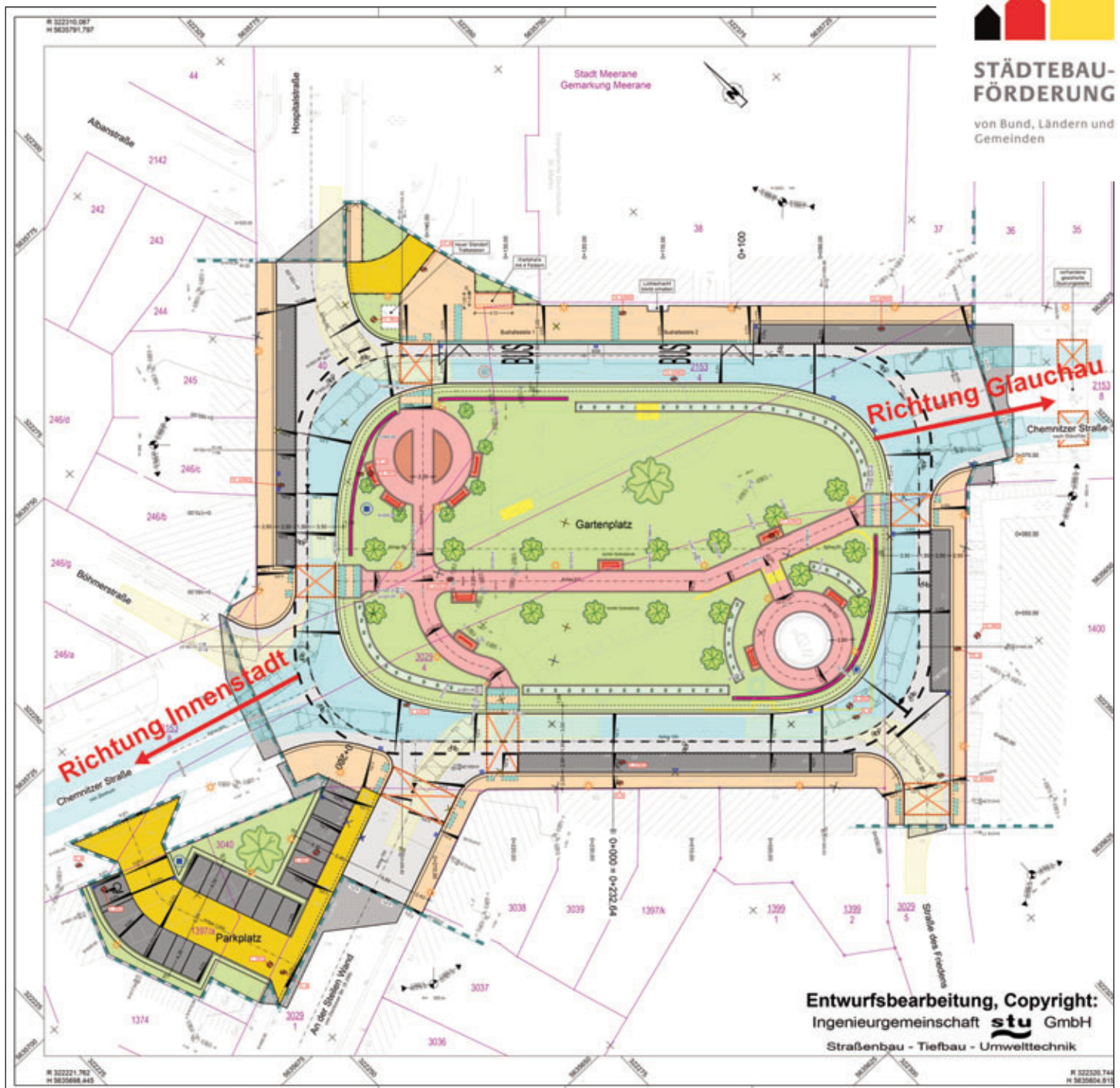
Amtsblatt



Meerane

Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Jörg Schmeißer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane | Telefon 03764 54-0
Telefax 03764 54-232 | E-Mail: post@meerane.eu | Internet: www.meerane.de | Facebook: www.facebook.com/StadtverwaltungMeerane

■ Umgestaltung Plätze Chemnitzer Straße / Gartenplatz



Entwurfsbearbeitung, Copyright:
Ingenieurgesellschaft **stu** GmbH
Straßenbau - Tiefbau - Umweltschutz

Im Jahr 2021 gab es eine Bürgerbeteiligung und Einwohnerversammlung zur Umgestaltung der Plätze Chemnitzer Straße im Bereich Weberbrunnen. Dabei wurden verschiedene Gestaltungsvarianten vorgebracht. Die finale Entscheidung fiel auf die Variante 4 – den Gartenplatz. Diese Variante entspricht den Förderkriterien für eine Platzumgestaltung und wird gefördert über das Bundes-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Programmteil Aufwertung.

Die Gestaltung des Areals entsprechend der Variante Gartenplatz bietet für Bürgerinnen und Bürger wesentliche Vorteile.

Verbesserung der Verkehrssicherheit

- maximale Reduzierung der Konfliktpunkte bei allen Einmündungen
- Geschwindigkeitsreduzierung durch deutliche Umlenkung geradeausfahrender Fahrzeuge und Reduzierung der Fahrbahnbreiten
- höhere Sicherheit für Radfahrer durch Schutzstreifen
- höhere Sicherheit des Schulweges durch eine Doppelbushaltestelle in Höhe der Schule, sodass für Schülerinnen und Schüler keine Querung der Fahrbahn erforderlich ist

Verringerung der Umweltbeeinträchtigung

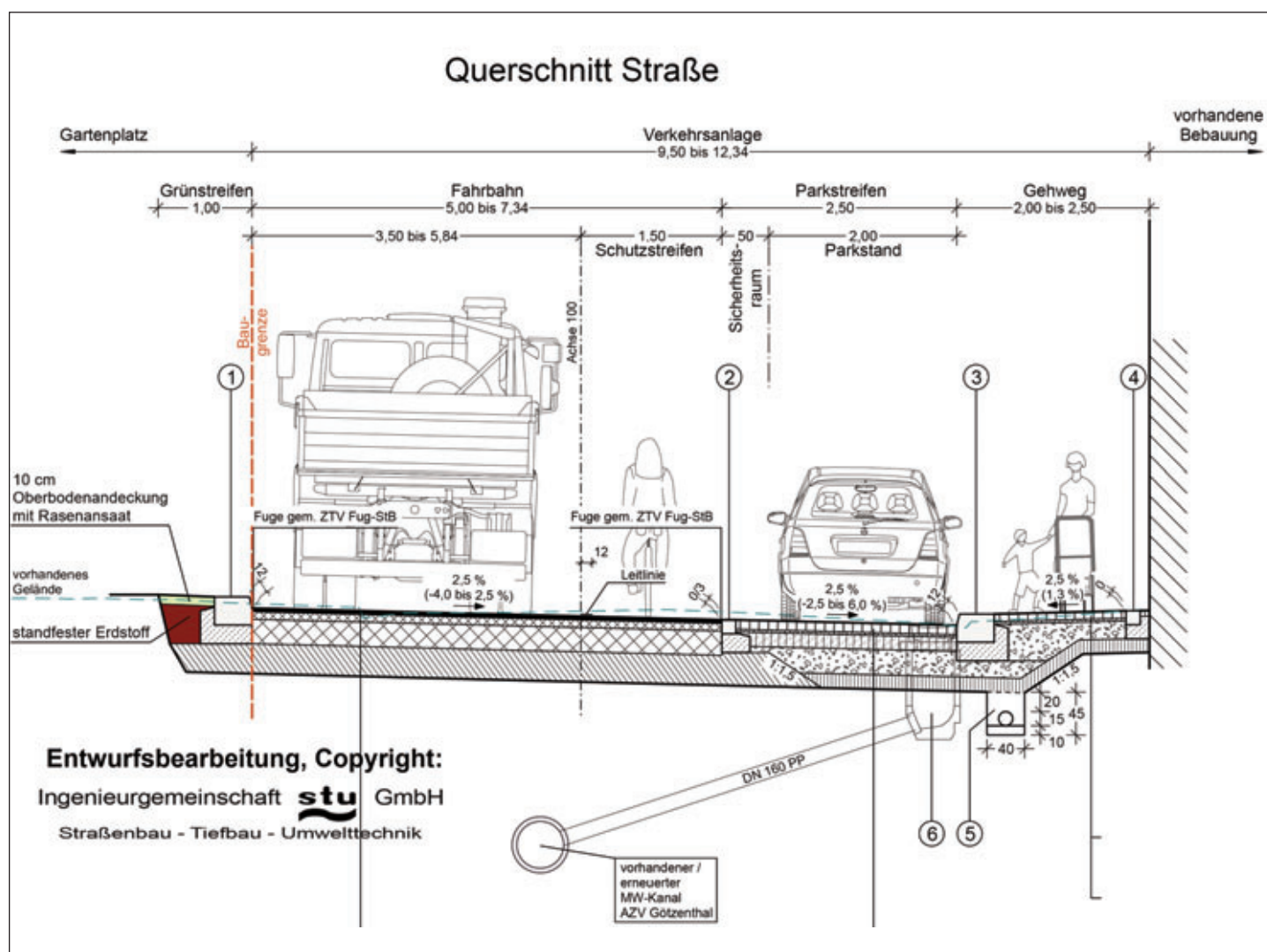
- Reduzierung und Entsiegelung versiegelter Flächen
- deutliche Reduzierung der Lärmemission durch Asphaltierung der Fahrbahn im Vergleich zur vorhandenen Pflasterbefestigung

Barrierefreiheit

- Gehwegbefestigung eben, stufenfrei und rutschhemmend, dadurch nutzbar für Rollstühle und Rollatoren
- behindertengerechte Querungsstellen
- behindertengerechte Doppelbushaltestelle auf der nördlichen Seite unweit der Schule
- Parkstreifen für den ruhenden Verkehr

Grünfläche

- ca. 3.000m² im Vergleich zur gegenwärtigen Fläche von ca. 1.800m²
- unversiegelte Wege in der Grünfläche
- Bänke, Papierkörbe, Hundetoiletten
- Pflanzung von 23 verschiedenen Bäumen und Anlage von Pflanzbeeten mit Stauden und Gräsern
- Erhalt und Integration des Weberbrunnens
- Beleuchtung durch diverse Lichtpunkte



Im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme werden zum Teil Abwasserkanäle erneuert und es erfolgen umfangreiche Neu- und Umverlegungen von Stromkabeln. Die Trafostation wird versetzt.

Diese Erneuerungen sind notwendig, da die Kabel und Kanäle nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen bzw. überaltert sind. Wie Sabine Schumann vom Sachgebiet Umwelt der Stadtverwaltung informiert, ist durch diese umfangreichen Tiefbauarbeiten die Erhaltung der vorhandenen Bäume nicht realistisch. Die Wurzelbeschädigungen im Zuge der Erneuerung sind unvermeidbar. Da Baumfällarbeiten nur bis Ende Februar möglich sind, müssen diese Arbeiten vorgezogen werden. Sie werden im Zeitraum vom 20. bis 28. Februar 2023 durchgeführt.

Die Gesamtmaßnahme wird Anfang März dieses Jahres öffentlich ausgeschrieben und soll Ende Mai 2023 beginnen. Informationen zum Bauablauf und zu den verkehrlichen Regelungen werden noch erfolgen.

Hinweis: Die Grafiken sind Auszüge der Entwürfe. Einsicht in die Entwürfe ist auf der Homepage der Stadt Meerane möglich.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerane über die Veränderungssperre für den Bereich „Bebauungsplan Hohe Straße“ für das Gebiet nördlich der Äußeren Crimmitschauer Straße, östlich der Hohen Straße sowie südlich des Wilhelm-Wunderlich-Parks.

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meerane am 07. Februar 2023 folgende Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hohe Straße“ und dessen o.g. Geltungsbereich beschlossen:

§ 1

Zweck der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs (Anlage). Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Hohe Straße“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

1. Festsetzung von Baugrenzen und/oder Baulinien
2. Festsetzung von Baugebieten.

(2) Im Bereich der Flur-Nr. 2918/23 und 2918/28 Gemarkung Meerane soll eine Nutzung im Sinne eines Mischgebietes gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein. Eine Nutzung der Grundstücke zum Zwecke des Wohnens oder für nichtstörendes Gewerbe soll zulässig sein. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen auf diesen Grundstücken ausgeschlossen sein.

Im Bereich der Flur-Nr. 2918/22 und 2918/27 Gemarkung Meerane soll ein Mischgebiet im Bereich des bereits errichteten Lebensmittelmarktes und des Getränkemarktes einschließlich Parkplatz festgesetzt werden.

Im Bereich der Flur-Nr. 2918/25, 2918/26 und 2918/30 Gemarkung Meerane (entlang der Äußeren Crimmitschauer Straße) soll eine gemischte Nutzung zum Wohnen und für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO erlaubt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flur-Nr. 2918/22, 2918/23, 2918/25, 2918/26, 2918/27, 2918/28, 2918/29, 2918/30 der Gemarkung Meerane.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) In dem Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 08.02.2023

Jörg Schmeißer
Bürgermeister





Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.